**Kooperationsvereinbarung**

zwischen

**Technische Hochschule Wildau**

Hochschulring 1

15745 Wildau

Deutschland

vertreten durch die Präsidentin Prof. Dr. Ulrike Tippe

nachfolgend **TH Wildau** genannt,

und

vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend genannt,

nachfolgend gemeinsam „**Kooperationspartner“** genannt

für das Vorhaben

**Präambel**

Kooperationsprojekte beinhalten das arbeitsteilige Zusammenwirken von Forschungspartnern im Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE). Die Kooperationspartner haben jeweils gesondert einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gestellt.

Projektträger für dieses Vorhaben ist:

Die Kooperationspartner vereinbaren, im Rahmen dieses Kooperationsprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

**1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung von Einzelheiten der Kooperation bei der Zusammenarbeit des durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (im folgenden „BMWi“ genannt) geförderten Kooperationsprojektes:

**“ “*.***

**– Kurzbezeichnung**

**“** **“.**

(2) Kooperationspartner sind die TH Wildau und .

(3) Jeder Kooperationspartner stellt dazu seinen eigenständigen Antrag auf Projektförderung. Jeder Kooperationspartner trägt im Falle der Bewilligung des Antrages für die inhaltliche und finanzielle Erfüllung seines Teilprojektes einschließlich der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Festlegungen und Auflagen die volle Verantwortung.

(4) Die Zusammenarbeit umfasst folgende Bereiche:

1. die Durchführung der in den abgestimmten Arbeitsplänen enthaltenen FuE-Arbeiten
2. die Definition, Festlegung und Durchführung von aufeinander abgestimmten Programmen einschließlich erforderlicher FuE-Leistungen Dritter
3. die gegenseitige Abstimmung im Rahmen der durch die Partner einzeln oder gemeinsam durchzuführenden Teilaufgaben und den kostenlosen Austausch von Unterlagen und Berichten
4. die gemeinsame Erarbeitung von Zwischen- und Abschlussberichten zur Bestätigung der erbrachten Leistungen
5. die Regelungen zu Patentanmeldungen und Patentnutzungen
6. die Regelungen der gemeinsamen Nutzung der Ergebnisse.

**2**

**Ziel des Vorhabens**

Das angestrebte Ziel des Vorhabens ist

**3**

**Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes**

(1) Arbeitspakete, Termin- und Kapazitätsplanung

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Erfüllung der zur Durchführung des Kooperationsprojektes notwendigen und aufeinander abgestimmten Aufgaben und Teilaufgaben gemäß der jeweils maßgeblichen Vorhabenbeschreibung und dem Gesamtarbeits- und Zeitplan einschließlich aller Aktualisierungen. Die in Vorbereitung auf den Förderantrag abgestimmten Arbeitspakete, Termin- und Kapazitätsplanungen sind der **Anlage 5** der jeweiligen Anträge zum Kooperationsprojekt beigefügt und sind einschließlich der Projektbeschreibung Bestandteil des Vertrages.

(2) Durchführung der Zusammenarbeit

Die Koordination des Kooperationsprojektes erfolgt durch ; Projektleiter/in ist dort

(Name und Kontaktdaten einfügen).

Die Kooperationspartner treffen sich während der Projektlaufzeit zur Abstimmung des Fortganges der Arbeiten und tauschen alle Informationen aus, die zur Durchführung des Kooperationsprojektes notwendig sind, und werden sich über die bei Durchführung des Kooperationsprojektes erzielten Arbeitsergebnisse und Probleme gegenseitig informieren.

Veränderungen der Inhalte und der Termine sind in gegenseitiger Absprache schriftlich zu vereinbaren.

Im Übrigen ist jeder Kooperationspartner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMWi übernommenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für den Kontakt mit dem Projektträger selbst verantwortlich.

(3) Vergabe von Aufträgen an Dritte

Es ist entsprechend Anlage 6.3 des Antrages des Kooperationspartners folgende FuE-Fremdleistung geplant:

in Höhe von Euro

durch .

Oder

Es ist entsprechend Anlage 6.3 des Antrages des Kooperationspartners keine FuE Fremdleistung geplant.

Sollte sich dennoch die Notwendigkeit für (weitere) FuE-Unteraufträge ergeben, ist das den Kooperationspartnern rechtzeitig mitzuteilen.

Eine Beauftragung Dritter bedarf der Zustimmung aller Kooperationspartner.

Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Unterauftragnehmer die Bedingungen dieses Vertrages einhalten.

**5**

**Abtretungen**

Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus dieser Vereinbarung ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Kooperationspartner zulässig.

**6**

**Finanzierung**

(1) Zur Finanzierung des FuE-Vorhabens stellen die Kooperationspartner im Rahmen des ZIM-Förderprogramms des BMWi beim Projektträger annähernd zeitgleich Anträge zur Förderung.

(2) Die Gewährung der beantragten Fördermittel stellt eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieser Vereinbarung dar.

**7**

**Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile**

(1) Die Forschungs- und Entwicklungsanteile verteilen sich wie folgt:

TH Wildau: .

: .

(2) Die vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsanteile der einzelnen Kooperationspartner sind gemäß § 3 (1) definiert.

(3) Die genannten Anlagen werden Teil dieser Kooperationsvereinbarung und können nur geändert werden, wenn alle Kooperationspartner dieser Änderung zustimmen oder die Richtlinien des Projektträgers und des Förderprogramms dies zwingend erfordern.

**8**

**Vorbestehende Schutzrechte und Schutzrechte Dritter**

(1) Die Kooperationspartner bleiben jeweils Inhaber der vor Beginn des Projektes oder außerhalb des Projektzieles entstandenen bzw. entstehenden Kenntnisse, einschließlich des Know-how, der Urheberrechte, der Computerprogramme, der gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (insgesamt vorbestehende Schutzrechte genannt).

(2) Die Kooperationspartner informieren sich schriftlich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von vorbestehenden Schutzrechten und über Rechte Dritter auf dem Gebiet des Projektes, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind. Bei Bekanntwerden von Schutzrechten Dritter werden sich die Kooperationspartner hinsichtlich des weiteren Vorgehens abstimmen.

(3) Soweit vorbestehende Schutzrechte eines oder mehrere Kooperationspartner zu Zwecken der Erfüllung von vertraglichen Aufgaben im Rahmen des Projekts erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Kooperationspartner gegenseitig ein für die Dauer und den Zweck des Projektes begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, das ohne anderslautende Regelung nicht zu einem Weiterbenutzungsrecht wird.

**9**

**Neue Schutzrechte und schutzfähige Ergebnisse oder Erkenntnisse**

(1) Schutzrechte, die im Projekt entstehen (insgesamt neue Schutzrechte genannt), stehen grundsätzlich dem Kooperationspartner zu, der sie in seinem Leistungsbereich erarbeitet hat. Sie sind der Projektleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

(2) Etwaige, bei Erfüllung von vertraglichen Aufgaben im Rahmen des Projekts gemeinsam erarbeitete schutzfähige Ergebnisse oder Erkenntnisse stehen den beteiligten Kooperationspartnern zu.

(3) Die Partner werden sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen aufgaben- und satzungsgemäßen Belange über Inanspruchnahme, Schutzrechtsanmeldung und Arbeitnehmererfindervergütung einigen.

(4) Die Partner bilden insoweit eine Gemeinschaft nach Bruchteilen und sind sich bereits jetzt darüber einig, dass eine gewerbliche Nutzung oder Lizenzierung der gemeinsam erarbeiteten schutzfähigen Ergebnisse oder Erkenntnisse nur einvernehmlich erfolgen kann.

(5) Hinsichtlich der Nutzung von neuen Schutzrechten zu Zwecken der Erfüllung von vertraglichen Aufgaben im Rahmen des Projekts werden sich die Kooperationspartner ein für die Dauer und den Zweck des Projektes begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, das ohne anderslautende Regelung nicht zu einem Weiterbenutzungsrecht wird.

**10**

**Anmeldung und Verwertung der neuen Schutzrechte**

(1) Die Anmeldung und die Federführung bei der Verwertung neuer Schutzrechte obliegen dem Kooperationspartner, dessen Mitarbeiter den größeren Erfindungsanteil auf sich vereinigen. Für den Abschluss eines Verwertungsvertrages ist die Zustimmung aller Kooperationspartner erforderlich, die einen Anteil an der gemeinsamen Erfindung haben.

(2) Die Kosten der Anmeldung werden von den Kooperationspartnern im Verhältnis der Anteile ihrer Mitarbeiter an der Erfindung getragen. Erlöse aus der Verwertung stehen den Kooperationspartnern ebenfalls nach diesen Anteilen zu. Aus den anteiligen Erlösen haben die Kooperationspartner die Ansprüche der Erfinder aus dem Arbeitnehmererfindergesetz zu erfüllen.

(3) Sofern sich ein Kooperationspartner nicht mehr an der Schutzrechtsanmeldung oder Verwertung beteiligen möchte, bietet er seinen Anteil an den Rechten dem oder den anderen Kooperationspartnern, die ebenfalls Anteile an der gemeinsamen Erfindung haben, rechtzeitig vor Eintritt eines Rechtsverlustes zur Übertragung zu marktüblichen Konditionen an, die dann zu verhandeln sind. Anfallende Kosten tragen die / trägt der übernehmende Kooperationspartner.

(4) Besteht kein Interesse an einer Übernahme, kann das Schutzrecht unter Berücksichtigung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmererfinderrecht fallengelassen werden.

(5) Ausgenommen von der Regelung der Ziffer 10 Abs. 1 bis Abs. 4 sind die Schutzrechte am Projektergebnis, dessen Verwertung in Ziffer 12 geregelt ist.

**11**

**Nutzung der neuen Schutzrechte für wissenschaftliche Zwecke**

Die Kooperationspartner räumen sich gegenseitig, unter Beachtung der Vertraulichkeit, unentgeltlich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an allen Schutzrechten, die im Projekt entstehen, für wissenschaftliche Zwecke (Forschung und Lehre) auch nach Beendigung des Kooperationsprojektes ein. Vorbestehende Schutzrechte bleiben unberührt.

**12**

**Regelung der Vermarktung der Projektergebnisse**

"[Kurzbezeichnung Firma / Institution angeben]" strebt die Vermarkung der Projektergebnisse an und ist zur kommerziellen Vermarktung der Projektergebnisse berechtigt. Die TH Wildau erhält von "[Kurzbezeichnung Firma / Institution angeben]" für die Übertragung der von der TH Wildau generierten schutzrechtsfähigen Ergebnisse des Vorhabens ein marktübliches Entgelt.

**13**

**Vertraulichkeit und Veröffentlichungen**

(1) Alle Informationen, die die Kooperationspartner im Rahmen der Ausführung ihrer Aufgaben im Projekt erhalten, dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dieser Vereinbarung verwendet werden.

(2) Die Kooperationspartner werden die erkennbaren und erklärten vertraulichen Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge sowie technische und wirtschaftliche Informationen der anderen Kooperationspartner, welche sie im Rahmen dieses Projektes erlangen, während und nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

(3) Diese Verpflichtungen gemäß der Ziffer 13.2 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

• durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder

• ohne Verschulden des empfangenden Kooperationspartners Gemeingut werden oder

• ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Kooperationspartner durch Dritte überlassen wurden oder

• vor Mitteilung durch einen anderen Kooperationspartner dem empfangenden Kooperationspartner bereits bekannt waren oder

• das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Kooperationspartners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder

• aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

Die Beweislast für die Anwendbarkeit der vorgenannten Ausnahmen obliegt dem Partner, der sich auf diese beruft.

(4) Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

(5) Die TH Wildau behält sich das Recht auf diskriminierungsfreie Ausübung der Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vor.

(6) Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt. Die schriftliche Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden. Bestehende Veröffentlichungspflichten werden beachtet. In den Veröffentlichungen wird jeweils auf das Projekt verwiesen.

(7) Soweit akademische Prüfungsverfahren (insbesondere Diplom-, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitationsverfahren) durch die Arbeit im Projekt betroffen sind, werden die Kooperationspartner den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der am Prüfungsverfahren Beteiligten und beteiligten Institutionen angemessen Rechnung tragen.

**14**

**Kündigung**

(1) Die Kooperationspartner können diesen Vertrag vor Ablauf der Laufzeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Eintritt solcher Umstände, die es dem kündigenden Kooperationspartner unzumutbar machen, am Vertragsverhältnis festzuhalten, insbesondere,

a. bei Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages mittelbar oder unmittelbar von Bedeutung sind oder

b. bei Verstoß gegen die guten Sitten oder

c. bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

(2) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**15**

**Gewährleistung und Haftung**

(1) Die Kooperationspartner beachten bei der ordnungsgemäßen Erbringung ihrer in der Vorhabens-/ Projektbeschreibung sowie in den vorherigen Paragraphen geregelten Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik. Sie haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche gegen Beschäftigte, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung eines Kooperationspartners (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz).

(3) Eine Gewähr für die Erreichung der angestrebten Projektziele wird nicht übernommen.

(4) Die Kooperationspartner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass spezifische Arbeitsergebnisse erreicht werden. Sobald einem Kooperationspartner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Kooperationspartner darüber unterrichten.

(5) Sofern Dritte Ansprüche gegen die Kooperationspartner als Gesamtschuldner geltend machen, haftet im Innenverhältnis derjenige Kooperationspartner, in dessen Verantwortungsbereich die Ursache für den Anspruch des Dritten liegt. Die Kooperationspartner werden zur Abwehr etwaiger Ansprüche alle Informationen austauschen. Der im Innenverhältnis verantwortliche Kooperationspartner wird die anderen von etwaigen Ansprüchen freistellen.

(6) Für den Fall des Ausscheidens haftet ein Kooperationspartner für die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten.

**16**

**Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Beginn der Förderung durch das BMWi am und endet mit dem Akzeptieren des Abschlussberichtes durch den Eingang der abschließenden Zahlung des Zuwendungsgebers bei allen antragstellenden Kooperationspartnern. Sie kann durch übereinstimmende Erklärung der Kooperationspartner darüber hinaus verlängert werden. Die Regelungen zur Vermarktung der Produkte gelten über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bis diese in einem Folgevertrag zwischen den Kooperationspartnern aufgehoben und neu erfasst wurden.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kooperationspartners werden sich die verbleibenden Partner über die Fortführung des Projektes verständigen. Die Rechte des ausscheidenden Kooperationspartners beschränken sich auf die bis zum Zugang der Kündigung erzielten Arbeitsergebnisse. Er ist zur Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte nicht berechtigt.

(3) Der ausscheidende Kooperationspartner ist verpflichtet, die durch sein Ausscheiden entstehenden Mehrkosten in vollem Umfang zu ersetzen, wenn sein Ausscheiden auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(4) Er wird dem verbleibenden Kooperationspartnern unentgeltlich die Nutzung etwaiger zwischenzeitlich von ihm im Rahmen des Projektes erworbenen Rechte gestatten. Der ausscheidende Kooperationspartner wird durch sein Ausscheiden nicht von seiner Haftung für die ihm übertragenen und bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Projektarbeiten freigestellt.

(5) Weitere Kooperationspartner können auf Antrag durch die jeweiligen Kooperationspartner für die Aufnahme in die Kooperation vorgeschlagen werden. Dem Antrag ist die Anerkennung dieser Vereinbarung beizufügen. Die Aufnahme wird in einem schriftlichen Verfahren durch Zustimmung der Mehrheit der Kooperationspartner beschlossen und setzt die Genehmigung der Fördereinrichtung voraus.

**17**

**Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sind einzelne Paragraphen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzlichen Vorschriften oder wenn solche Vorschriften nicht vorhanden sind, durch solche Regelungen, die die Kooperationspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

(3) Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und den Förderbedingungen gehen die Förderbedingungen vor.

**18**

**Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

(1) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.

(2) Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Wildau zuständigen Gerichte vereinbart.

**19**

**Schlussbestimmungen**

(1) Ein gesellschaftsrechtliches oder gesellschaftsähnliches Verhältnis soll durch diesen Vertrag nicht begründet werden.

(2) Keiner der Partner ist berechtigt, einen anderen Partner rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Partner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die von den Partnern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Partner oder die Partner insgesamt rechtskräftig zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt.

(3) Der Vertrag wird in deutscher Fassung ausgefertigt, wovon jeder Kooperationspartner je ein Exemplar erhält.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Ort, Datum  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Prof. Dr. Ulrike Tippe  Präsidentin  Technische Hochschule Wildau | Technische Hochschule Wildau |  |